

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/53 vom 11. Mai 2017

Sg Versicherungsgericht, 2017-05-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_IV_2014_53

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/53 du 11 mai 2017

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/53 del 11 maggio 2017

Regeste

Art. 16 ATSG. Art. 28 IVG. Rentenanspruch. Würdigung eines polydisziplinären Gutachtens (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 11. Mai 2017, IV 2014/53).

Erwägungen

E. 1

Eine versicherte Person hat gemäss dem Art. 28 Abs. 1 IVG einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung, wenn sie ihre Erwerbsfähigkeit nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern kann, wenn sie während eines Jahres ohne einen wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig gewesen ist und wenn sie nach dem Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 Prozent invalid ist. Für die Bemessung der Invalidität einer erwerbstätigen versicherten Person (was in Bezug auf die Beschwerdeführerin zutrifft, wie die Beschwerdegegnerin zu Recht angenommen hat) wird für die Bemessung der Invalidität das Erwerbseinkommen, das diese nach dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung und nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei einer ausgeglichenen Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung zu jenem Erwerbseinkommen gesetzt, das sie erzielen könnte, wenn sie gesund geblieben wäre (Art. 28a Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 16 ATSG).

E. 2

2.1 Die Beschwerdeführerin hat eine Berufsausbildung zur Zahnarztgehilfin absolviert. Nachdem sie – augenscheinlich vor allem familiär bedingt – lange Jahre nicht mehr im erlernten Beruf tätig gewesen war, hat sie trotz der dann bereits bestehenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen und obwohl es die ursprünglich absolvierte Ausbildung nicht mehr gegeben hat (heute wird eine solche Ausbildung mit dem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis Dentalassistentin abgeschlossen) wieder eine Arbeitsstelle im erlernten Beruf gefunden und ihre Tätigkeit offenbar zur vollsten Zufriedenheit ihres Arbeitgebers verrichtet (vgl. IV-act. 57–8). Das belegt, dass die Beschwerdeführerin ohne die Gesundheitsbeeinträchtigung ohne Weiteres als Dentalassistentin hätte arbeiten können, ohne das ursprünglich erlernte Wissen zuerst wieder auffrischen respektive eine weitere Ausbildung absolvieren zu müssen. Die Validenkarriere besteht folglich in der Arbeit als Dentalassistentin, weshalb sich das Valideneinkommen auf den zuletzt erzielten, dem durchschnittlichen Lohn einer Dentalassistentin entsprechenden Lohn von 56'400 Franken (im Jahr 2011) beläuft. 2.2 Für

die Bestimmung des zumutbarerweise erzielbaren Invalideneinkommens kommt der medizinischen Arbeitsfähigkeitsschätzung eine entscheidende Bedeutung zu. Zur Beantwortung der Frage nach der zumutbaren Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin hat die Beschwerdegegnerin die MEDAS Bern mit einer polydisziplinären Begutachtung beauftragt. Deren Sachverständige haben die Beschwerdeführerin persönlich internistisch, orthopädisch, neurologisch, neurochirurgisch und psychiatrisch untersucht, neue MRI angefertigt und die medizinischen Vorakten gewürdigt. Gestützt auf die von ihnen erhobenen klinischen Befunde, auf die bildgebenden Befunde und auf die Ergebnisse der Aktenwürdigung haben sie mit einer überzeugenden Begründung aufgezeigt, dass die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin in einer ideal leidensadaptierten Tätigkeit nicht eingeschränkt sei. Ebenso überzeugend begründet haben sie dargelegt, dass die erlernte Tätigkeit als Dentalassistentin nicht als ideal leidensadaptiert qualifiziert werden könne, weil sie die notwendige regelmässige Entlastung durch Bewegung nicht uneingeschränkt zulasse beziehungsweise weil die Beschwerdeführerin als Dentalassistentin regelmässig über längere Zeit Zwangspositionen einnehmen müsse. Den Anteil der nicht zumutbaren Tätigkeiten haben die Sachverständigen auf 50 Prozent eines Vollpensums geschätzt, was als überzeugend erscheint. Die Berichte der behandelnden Ärzte enthalten in somatischer Hinsicht keine Anhaltspunkte, die gegen die Zuverlässigkeit dieser Arbeitsfähigkeitsschätzungen für den erlernten Beruf und für eine ideal leidensadaptierte Tätigkeit sprechen würden. Namentlich finden sich in den medizinischen Berichten keine objektiven Befunde, die gegen die uneingeschränkte Zumutbarkeit einer ideal leidensadaptierten Tätigkeit oder gegen die Zumutbarkeit der Ausübung des erlernten Berufs im eingeschränkten Rahmen von 50 Prozent sprechen würden. Der Hausarzt Dr. B. ___ hat explizit darauf hingewiesen, dass er sich noch im Sommer 2010 der Zumutbarkeitsbeurteilung der Sachverständigen der MEDAS Bern angeschlossen hätte. Zwar hat er geltend gemacht, rund drei Jahre später (also im Zeitpunkt der Begutachtung) falle seine Arbeitsfähigkeitsschätzung völlig anders aus. Das hat er aber nur mit den erfolglosen Wiedereingliederungsversuchen, denen in medizinischer Hinsicht keine Relevanz zukommt, und mit der Erfahrungstatsache, dass ein Distorsionstrauma der Halswirbelsäule bei einer vorgeschädigten Wirbelsäule massivere Auswirkungen zeitige als bei einer nicht vorgeschädigten Wirbelsäule, begründet, ohne jedoch objektive Befunde nennen zu können, die belegt hätten, dass der konkrete Fall dieser allgemeinen Erfahrungstatsache entsprechen würde. Der psychiatrische Sachverständige der MEDAS Bern hat auch das Vorliegen einer relevanten psychischen Gesundheitsbeeinträchtigung, die sich auf die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin auswirken würde, verneint. Die Beschwerdeführerin hat nachträglich vorbringen lassen, der Sachverständige habe einen falschen Eindruck von ihrer psychischen Verfassung gewonnen, weil sie am Untersuchungstag einen „guten Tag“ gehabt habe. Da der Sachverständige sie nur einmal untersucht habe, sei es ihm nicht möglich gewesen, sich ein ausreichendes Bild von ihrem psychischen Zustand zu machen, denn nur mit mehreren Untersuchungen hätte er einen „Durchschnittseindruck“ von ihr – an „guten“, „mittelmässigen“ und „schlechten“ Tagen – gewinnen können. Dieser Einwand überzeugt nicht, denn von einem psychiatrischen Sachverständigen ist zu erwarten, dass er durch den „Vorhang“ der Tagesverfassung hindurch erkennen kann, ob und gegebenenfalls welche relevanten psychischen Beeinträchtigungen vorliegen und wie diese ausgeprägt sind. Zudem haben dem psychiatrischen Sachverständigen Dr. H. ___ die Akten der behandelnden Fachärzte vorgelegen, anhand derer er sich einen Eindruck vom gesamten bisherigen Verlauf hat

verschaffen können. Es besteht folglich kein Anlass zur Befürchtung, er habe sich von einem nicht repräsentativen Eindruck der Beschwerdeführerin täuschen lassen. Zudem haben auch die übrigen Sachverständigen, insbesondere der Neurologe Dr. G.____, über einen unauffälligen, nicht depressiven Eindruck der Beschwerdeführerin berichtet, obwohl sie diese teilweise an einem anderen Tag als Dr. H.____ untersucht hatten. Die behandelnde Psychiaterin hatte schon vor der Begutachtung über eine Remission der depressiven Störung berichtet. Die Psychotherapeutin hat zwar nach der Begutachtung neue Diagnosen genannt, aber Dr. H.____ hat in seiner nachträglichen Stellungnahme überzeugend dargelegt, dass die entsprechenden Diagnosekriterien gar nicht erfüllt seien. Auch der Austrittsbericht der Klinik K.____ enthält keine objektiven Befunde, die Zweifel an der Zuverlässigkeit oder an der Aktualität der Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. H.____ im Verfügungszeitpunkt wecken würden. Zudem haben die behandelnden Ärzte der Klinik K.____ die von der behandelnden Psychotherapeutin gestellten Diagnosen einer dissoziativen Störung mit Stupor und Fugue übernommen, obwohl der Sachverständige Dr. H.____ diese Diagnose mit einer überzeugenden Begründung als unzutreffend qualifiziert hatte. Der Austrittsbericht der Klinik K.____ ist deshalb nicht geeignet, die Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. H.____ zu erschüttern. Mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ist die Beschwerdeführerin also im massgebenden Zeitraum zwischen der Anmeldung zum Leistungsbezug und der Eröffnung der angefochtenen Verfügung nicht längerfristig aus psychischen Gründen in ihrer Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt gewesen. Folglich steht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, dass die Beschwerdeführerin in jenem Zeitraum ihren erlernten Beruf als Dentalassistentin in einem Pensum von 50 Prozent oder eine ideal leidensadaptierte Tätigkeit ohne jede Einschränkung hätte ausüben können.

2.3 Weil die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin in einer ideal leidensadaptierten Tätigkeit wesentlich höher als jene im erlernten Beruf ist, würde die Beschwerdeführerin ihre Arbeitsfähigkeit nicht optimal ausnutzen, wenn sie wieder als Dentalassistentin tätig wäre. Bei der Anwendung des Art. 16 ATSG ist deshalb ein Wechsel in eine leidensadaptierte Tätigkeit und folglich die Erzielung eines Invalideneinkommens zu fingieren, das höher als das Einkommen ist, den die Beschwerdeführerin erzielen könnte, wenn sie zu 50 Prozent als Dentalassistentin arbeiten würde. In ihrer aktuellen Situation bliebe der Beschwerdeführerin allerdings nichts anderes übrig, als eine leidensadaptierte Hilfsarbeit zu verrichten, denn sie hat keinen andern Beruf erlernt, in den sie nun wechseln könnte. Jedoch kann diese Ausgangslage mit einer Umschulung grundlegend verändert werden. Gemäss dem Art. 17 Abs. 1 IVG besteht ein entsprechender Anspruch, denn in ihrem erlernten Beruf ist die Beschwerdeführerin zu mehr als 20 Prozent arbeitsunfähig. Wenn sie also einen neuen Beruf erlernt, der ihr die Verrichtung von ideal leidensadaptierten Tätigkeiten als Berufsfrau erlaubt, wird sie ihre verbliebene Arbeitsfähigkeit nicht nur auf dem Arbeitsmarkt für Hilfsarbeiten, sondern zusätzlich auch auf dem Arbeitsmarkt für jene Tätigkeiten verwerten können, für die sie die nötigen beruflichen Kenntnisse erlangt haben wird. Mit einer Umschulung kann die Erwerbsfähigkeit der Beschwerdeführerin folglich noch wesentlich verbessert werden, weshalb die im Art. 28 Abs. 1 lit. a IVG enthaltene Voraussetzung für den Bezug einer Rente der Invalidenversicherung nicht erfüllt ist. Aber auch die im Art. 28 Abs. 1 lit. c IVG enthaltene Voraussetzung eines Invaliditätsgrades von mindestens 40 Prozent ist nicht erfüllt, und zwar unabhängig davon, ob von einer Invalidenkarriere als Hilfsarbeiterin oder von einer Invalidenkarriere als (umgeschulte) Berufsfrau ausgegangen wird. Im Jahr 2011 haben Hilfsarbeiterinnen statistisch nämlich einen Jahreslohn von 53'367 Franken erzielt

(vgl. Anhang 2 in der AHV/IV-Textausgabe des IVG für das Jahr 2015), was 94,62 Prozent des Valideneinkommens von 56'400 Franken entspricht. Da die Beschwerdeführerin für ideal leidensadaptierte Tätigkeiten uneingeschränkt arbeitsfähig ist und da es sich vor diesem Hintergrund nicht rechtfertigt, einen Tabellenlohnabzug (vgl. BGE 126 V 75) zu berücksichtigen, betrüge ihr Invaliditätsgrad lediglich 5,38 Prozent, wenn sie ihre Restarbeitsfähigkeit auf dem allgemeinen und ausgeglichenen Markt für Hilfsarbeiten verwerten würde. Mit einer Umschulung würde sie in die Lage versetzt, mindestens ein gleich hohes, erwartungsgemäss aber eher ein höheres Erwerbseinkommen zu erzielen, wodurch ein noch tieferer Invaliditätsgrad resultieren würde. So oder anders kann also kein rentenbegründender Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent resultieren. Daran ändert der Umstand, dass die Sachverständigen der MEDAS Bern sehr detailliert definiert haben, was sie unter einer ideal leidensadaptierten Tätigkeit verstehen (wechselbelastende, leichte körperliche Tätigkeiten ohne fixierte Körperhaltungen, ohne Belastungen ausserhalb der Körperachse, ohne Nässe, Kälte und Zugluft, mit einer Hebelimite von fünf Kilogramm ausschliesslich körpernah) nichts, denn entgegen der Ansicht der Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin fallen zahlreiche Tätigkeiten in Betracht, in denen die Beschwerdeführerin ihre verbliebene Arbeitsfähigkeit realistischerweise verwerten könnte, namentlich leichtere Produktionsarbeiten, Überwachungstätigkeiten oder – nach einer entsprechenden Umschulung – eine Tätigkeit im administrativen Bereich. Die Beschwerdeführerin hat folglich keinen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung, weshalb sich die angefochtene Verfügung, die nur den Rentenanspruch, aber nicht auch den Anspruch auf berufliche Massnahmen (insb. Umschulung) zum Gegenstand hat, im Ergebnis als rechtmässig erweist.

E. 3

Der Staat hat die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin mit Fr. 2'400.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.